

I. Name, Zweck, Mittel

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein «KulturKehrsatz», mit Sitz in Kehrsatz, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 – 79 des Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung kultureller Veranstaltungen im Ökumenischen Zentrum Kehrsatz. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen, Subventionen und Spenden sowie Zuwendungen aller Art. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden an der Mitgliederversammlung festgelegt.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Beitritt und Aufnahme

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahr (30. Juni) zu erfolgen.

Der Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Vereinsjahr geschuldet und wird nicht zurückbezahlt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder wenn sie den Mitgliederbeitrag während 2 Jahren in der Folge nicht bezahlt haben.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Für Ehrenmitglieder entfällt der Mitgliederbeitrag.

III Organisation des Vereins

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevision

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet jährlich im September statt. Sie wird ferner einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Protokolls
- b) die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin und der Jahresrechnung
- c) die Erteilung der Décharge an den Vorstand
- d) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und des Rechnungsrevisors/der Rechnungsrevisorin
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) die Revision der Statuten
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Sie nimmt Kenntnis vom neuen Jahresprogramm und dem Voranschlag für das neue Vereinsjahr.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen mit zweijähriger Amtsdauer. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören im wesentlichen Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Organisation der kulturellen Veranstaltungen, die Vertretung des Vereins gegen aussen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht der Konzert-Saison. Es dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des nächsten Jahres.

Art. 12 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder es beschliessen. Ein allfälliges Vermögen wird einer steuerbefreiten Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt übergeben.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5.2.2016 in Kraft gesetzt. Statutenänderungen wurden an der Mitgliederversammlung vom 15.9.2019 angenommen. Die vorliegenden Statutenänderungen sind von der Mitgliederversammlung am 10. September 2023 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.